

## Investitionsabzugsbetrag und Sonderabschreibung nach § 7g EStG

<b>Grundsatz</b>	Für künftige Investitionen in den folgenden 3 Jahren dürfen im laufenden Veranlagungszeitraum bis zu <b>40 Prozent der voraussichtlichen Investition einkommensteuerlich abgezogen</b> werden = <b>Investitionsabzugsbetrag (IAB)</b>
<b>Voraussetzungen</b>	Das <b>Betriebsvermögen</b> darf im laufenden Veranlagungszeitraum für <b>bilanzierende Unternehmer</b> nicht mehr als <b>235.000 Euro</b> betragen (in <b>2009 und 2010</b> auf <b>335.000 Euro</b> erhöht). Wert des Betriebsvermögens ist der Saldo aus Aktiva minus Passiva; der Investitionsabzugsbetrag mindert das Betriebsvermögen nicht. Diese Grenze wird im Regelfall bei Neugründung nicht überschritten. Der <b>Gewinn</b> darf bei <b>Einnahmen-Überschussrechnung</b> im laufenden Jahr <b>nicht mehr als 100.000 Euro</b> betragen (in <b>2009 und 2010</b> auf <b>200.000 Euro</b> erhöht). Diese Grenze wird im Regelfall bei Neugründung nicht überschritten; in Grenzfällen kann ein Übergang zur Bilanzierung in Erwägung gezogen werden. Bei Betrieben der Land- u. Forstwirtschaft darf der Wirtschaftswert/Ersatzwirtschaftswert nicht mehr als <b>125.000 Euro</b> betragen.
<b>Details</b>	<b>Neue</b> sowie <b>gebrauchte bewegliche Anlagegegenstände</b> sind begünstigt. Immaterielles Anlagevermögen (z.B. Lizenzen, Software) ist nicht begünstigt. Der <b>Investitionszeitraum</b> umfasst die folgenden <b>drei Jahre</b> . Muss mindestens <b>bis zum Ende des</b> der Anschaffung oder Herstellung <b>folgenden Wirtschaftsjahres</b> in einer inländischen Betriebsstätte <b>verbleiben</b> . Muss <b>(fast) ausschließlich betrieblich genutzt</b> werden (i.d.R. kein PKW) <b>Nachweis ernsthafte Investitionsabsicht</b> durch Bestellung oder Indizien Der <b>maximale Investitionsabzugsbetrag</b> beträgt 40% aus 500.000 Euro entsprechend <b>200.000 Euro je Betrieb</b> . Der <b>IAB</b> darf auch zu einem <b>Verlust</b> führen.
<b>Vorsicht</b>	Wird die geplante Investition <b>nicht</b> innerhalb des dreijährigen Investitionszeitraums realisiert oder wird eine andere Investition getätigt, <b>muss der Investitionsabzugsbetrag rückwirkend gewinnerhöhend aufgelöst werden</b> . Es werden dann <b>Nachzahlungszinsen</b> von 0,5% pro Monat festgesetzt.
<b>Sonderabschreibung plus Abschreibung</b>	Im Jahr der Anschaffung und den folgenden vier Jahren dürfen vom auf 60% gekürzten Restwert <b>bis zu 20% Sonderabschreibung</b> ( $60\% \times 20\% = 12\%$ ) <b>zusätzlich zur üblichen Abschreibung</b> (linear oder soweit in Vorjahren zulässig auch degressiv) abgesetzt werden.
<b>Alternative: Investition plus Sonderabschreibung im laufenden Jahr</b>	Bei einer Investition im laufenden Jahr können unter Einhaltung der Grenzen im Vorjahr <b>bis zu 20% Sonderabschreibung zusätzlich zur üblichen Abschreibung</b> (linear oder degressiv) abgesetzt werden. Diese Alternative ist betragsmäßig nicht limitiert.

## Beispielrechnung

Annahme: Lineare Abschreibung nach § 7 Abs. 1 EStG auf 10 Jahre, Lieferung Juli 2012

<b>2010 Bestellung</b>	200.000 € Kaufpreis ( <i>max. 500.000 €</i> )
<b>40% hieraus</b>	<b>80.000 € Investitionsabzugsbetrag 2010</b>
<b>2012 Lieferung</b>	
<b>Bemessungsgrundlage für Abschreibungen</b>	
<b>60%</b>	120.000,00 €
<b>Sonderabschreibung 20%</b>	24.000,00 €
<b>lineare Abschreibung anteilig für 6 Monate</b>	6.000,00 €
<b>Gesamt 2012</b>	<b>30.000,00 € Abschreibungen 2012</b>
<b>Investitionsabzug + AfA 2010 bis 2012</b>	<b>110.000 €</b> (entspr. 55% in den ersten 2 Jahren)
<b>Weitere jährliche lineare Abschreibung</b>	<b>12.000,00 €</b>

Die Finanzverwaltung berechnet die Zinsen mit Ablauf des Veranlagungszeitraums (VZ), in dem der sog. IAB gebildet wurde. Das Finanzgericht Niedersachsen berechnet die Zinsen erst ab dem VZ, in dem der IAB aufgelöst wurde, Urteil vom 05.05.2011 – 1 K 266/10. Es bleibt abzuwarten, wie die Finanzverwaltung auf das für den Steuerbürger positive Urteil reagieren wird. (BFH-Az. einer sog. Nichtzulassungsbeschwerde der Finanzverwaltung: IV B 87/11).